

801/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Grollitsch, Mag. Hartinger, Dr. Kurzmann und Kollegen
an den Präsidenten des Rechnungshofes
betreffend Verweigerung von Auskünften nach dem Bezügebegrenzungsgesetz

Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, haben laut § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes innerhalb der ersten drei Monate jedes zweiten Kalenderjahres dem Rechnungshof die Bezüge oder Ruhebezüge von Personen mitzuteilen, die zumindest in einem der den beiden vorangegangenen Kalenderjahren Bezüge oder Ruhebezüge bezogen haben, die jährlich höher als 14 mal 80% des monatlichen Ausgangsbetrages von derzeit 100.000 Schilling waren. Die Rechtsträger haben auch die Bezüge und Ruhebezüge von Personen mitzuteilen, die einen weiteren Bezug oder Ruhebezug von einem Rechtsträger beziehen, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt. Personen, die einen Bezug oder Ruhebezug von zwei oder mehreren Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, haben dies diesen Rechtsträgern mitzuteilen. Wird diese Mitteilungspflicht vom Rechtsträger nicht eingehalten, so hat der Rechnungshof in die betreffenden Unterlagen Einschau zu halten und daraus seinen Bericht zu erstellen.

Wie der Präsident des Rechnungshofes selbst im Rahmen der 22. Sitzung des Nationalrates am 10. Mai d. J. berichtete, gebe es mehrere unter das Bezügebegrenzungsgesetz fallende Rechtsträger, die sich weigerten, ihrer Mitteilungspflicht nachzukommen. Die gesetzlich für diesen Fall vorgesehene Einschau des Rechnungshofes in die betreffenden Unterlagen würde aber die Kapazitäten dieses Kontrollorganes so sehr beanspruchen, daß für andere Prüfungstätigkeiten kaum mehr Zeit bestünde.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Präsidenten des Rechnungshofes folgende

Anfrage

1. Wie viele Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, sind gemäß § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes verpflichtet, dem Rechnungshof die Bezüge oder Ruhebezüge mitzuteilen?
2. Wie viele Personen sind nach Ihrer Schätzung durch § 8 Abs. 1 betroffen und in den laut § 8 Abs. 3 zu erstellenden Bericht aufzunehmen?
3. Welche Rechtsträger haben diese Verpflichtung
 - a) innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllt?
 - b) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erfüllt?
 - c) bis jetzt nicht erfüllt?

4. Mit welcher Begründung haben die Rechtsträger die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung verweigert?
5. Wie beurteilen Sie die Angelegenheit vor dem Hintergrund des Datenschutzes?
6. Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise mancher Rechtsträger, die die Taten dem Rechnungshof nur in anonymisierter Form übermittelt haben bzw. übermitteln, und welche Rechtsträger sind auf diese Weise vorgegangen?
7. Welche Veranlassungen haben Sie getroffen bzw. werden Sie treffen, um die säumigen Rechtsträger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verhalten?
8. Wie beurteilen Sie die mit der Vollziehung des § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes verbundenen Belastungen des Rechnungshofes und welche organisatorischen bzw. personellen Maßnahmen werden Sie diesbezüglich treffen?
9. Wann ist mit der Vorlage des Berichtes gemäß § 8 Abs. 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes zu rechnen?